**Folie 1: Titelfolie**

Was „ist“ Datenschutz, was muss geschützt werden und warum sollte man sich damit so genau auseinander setzen?

Wir stehen heute hier, um über dieses Thema zu informieren und bis zum Ende der Präsentation hoffentlich alle Fragen beantwortet zu haben, die möglicher Weise auftreten können.

**Folie 2: Inhalt**

1. Den Anfang machen wir mit der Klärung der Frage „Datenschutz gleich Datenschutz?“, um zu klären von welchem Verständnis des Datenschutzes wir in dieser Präsentation ausgehen.

2. Im zweiten Teil der Präsentation beschäftigen wir uns mit personenbezogenen Daten und klären, was diese beinhalten, warum deren Sicherheit so wichtig ist und vergleichen die gefühlte Datensicherheit mit der tatsächlichen.

3. Direkt im Anschluss behandeln wir das BDSG. Wir werden uns zuerst mit dem neuen BDSG beschäftigen und anschließend auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider eingehen.

4. Anschließend möchten wir euch über die Rechte und Pflichten im Datenschutz aufklären. Welche Pflichten haben die datenerhebenden Unternehmen? Auf welche Rechte könnt ihr euch berufen?

5. Zuletzt gehen wir auf die 8 Gebote des Datenschutzes ein und beschäftigen uns mit den Fragen „Warum gibt es diese?“, „Wer hat sich daran zu halten?“ und „Wie erkennt man, ob ein Unternehmen sich an diese hält?“.

**Folie 3: „Was ist eigentlich Datenschutz?“**

Zu Beginn eine leichte Frage. Wofür ist eigentlich Datenschutz? Nun ja, der Datenschutz ist, wie der Name bereits suggerieren lässt, für den Schutz unserer Daten da.

Er soll darüber hinaus unsere Privatsphäre und personenbezogene Daten schützen. Was Privatsphäre ist, sollte jedem klar sein, was personenbezogene Daten sind werden wir später klären.

Des Weiteren ist der Datenschutz allerdings auch für den Schutz unseres wohlgemerkt wichtigen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung da. Was das sein könnte?

Stellen wir uns vor Nick würde einen Einkauf in einem Onlineshop tätigen. Bei diesem gibt er seine Daten ein, die vom Shop gespeichert werden.

Trotzdem, dass Nick seine Daten freiwillig an den Onlineshop weitergeleitet hat, darf er bestimmen, was dieser mit diesen macht. Soweit so verständlich.

**Folie 4: „Personenbezogene Daten“**

Was sind personenbezogene Daten, wie werden diese bei Unternehmen genutzt und wie sieht es mit der Datensicherheit aus?

**Folie 5: Zitat**

Zuerst einmal haben wir Ihnen ein Zitat mitgebracht, welches die Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Thema „Definition des Datenschutz“ darstellt. Die Kommission sagt dazu folgendes: Als personenbezogene Daten bezeichne man „[…] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbar lebende Person beziehen.“ Doch was heißt das nun genau?

[Fließender Übergang zu Folie 6)

**Folie 6: „Beispiele für personenbezogene Daten“**

Dazu haben wir euch ein paar Beispiele niedergeschrieben, die der Definition nach als personenbezogene Daten gelten und dementsprechend zu behandeln und sichern sind.

Somit versteht man unter personenbezogenen Daten:

* Den Nachnahme und Vorname
* Die Privatanschrift
* Die E-Mail-Adresse
* Die Ausweisnummer
* Die Standortdaten (wie zum Beispiel die Standortfunktion eines Smartphones)
* Die IP-Adresse
* Die Cookie-Kennung
* Und die Werbekennung eines Telefons

**Folie 7: „Statistik – Subjektive Datensicherheit“**

Da wir nun genauere Informationen zu dem Begriff haben, können wir uns nun mit dem Gefühl der Datensicherheit hier in Deutschland beschäftigen.

Bei der vorliegenden Statistik handelt es sich um die subjektive Datensicherheit im Internet, die das Ergebnis einer Befragung von etwa 2.000 Passanten einer Fußgängerzone darstellt.

6,5% beantworteten die Frage mit „Sehr sicher“, 25,3% gaben „Sicher“ an, der Großteil der befragten gab „Eher sicher“ an, 25,4% gaben „Weniger sicher“ an und 5,2% hatten das Gefühl, ihre Daten würden unsicher verwahrt.

Daraus ergibt sich ein recht ausgeglichenes Bild beider Seiten. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Passanten gaben an, sie würden sich keine bzw. wenige Sorgen um ihre Datensicherheit machen. Die restlichen Personen neigten zum Misstrauen gegenüber der Sicherheit ihrer Daten.

**Folie 10: „BDSG“**

Nun kommen wir zur anfangs gestellten Frage, was das BDSG überhaupt sei, zurück. Das Ziel dieses Abschnitts unserer Präsentation ist die Erklärung, was das BDSG ist.

Im Anschluss möchten wir dieses Wissen dann nutzen um das alte und das neue BDSG im den jeweiligen Kernaussagen zu betrachten und diese anschließend miteinander zu vergleichen.

Das BDSG enthält die allgemeinen Bestimmungen für den Datenschutz. Es ist in 6 Kapitel unterteilt und setzt zum Beispiel die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz um. Darüber hinaus enthält es jedoch noch erweiterte Bestimmungen, die weder unter die Richtlinien für Justiz und Polizei, noch unter das DSGVO fallen.

**Folie 11: „Was besagt das BDSG?“**

Das BDSG besteht im Grunde genommen aus 4 Teilen.

Der erste Teil enthält hierbei allgemeine Bestimmungen. Diese sind jedoch nicht wichtig um das Gesetz im allgemeinen zu verstehen.

Der zweite Teil besteht aus 6 Kapiteln, die die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten (Kapitel 1), die Rechte der betroffenen Personen (Kapitel 2) , die Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (Kapitel 3), die Aufsichtsbehörden für die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen (Kapitel 4), einige Sanktionen (Kapitel 5) sowie nötige Rechtsbefehle (Kapitel 6), regulieren.

Der dritte Teil setzt an der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinien für Polizei und Justiz an und sorgt für die Erfüllung dieser auf Bundesebene.

Der vierte und somit letzte Teil enthält Bestimmungen, die weder unter Richtlinien für Justiz und Polizei noch unter die DSGVO fallen. Er ist also für die Regulierung von Grenzfällen wichtig und nötig.

**Folie 12: „Das alte BDSG“**

…

**Folie 13: „Das neue BDSG“**

**…**

**Folie 14: „BDSG – Die Unterschiede“**

Da wir nun über die Kernaussagen der beiden Gesetze bescheid wissen, können wir uns um die Unterschiede kümmern und diese herausstellen.

Die frühere EU-Datenschutzrichtlinie war kein unmittelbar geltendes Recht, deshalb war eine konkrete Umsetzung in nationales Recht erforderlich. Das leistete das (alte) Bundesdatenschutzgesetz.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist unmittelbar geltendes Recht. Sie muss nicht in eigenständiges nationales Recht umgesetzt werden. Sie enthält allerdings an einigen Stellen sogenannte Öffnungsklauseln. Das heißt: Einige Regelungen werden offengehalten. Sie können auf nationaler Ebene konkretisiert werden. Das leistet das BDSG-neu: Es konkretisiert und ergänzt die DSGVO.

Das damalige BDSG war ein umfassendes eigenständiges Gesetz.

Deswegen muss das BDSG-neu immer in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung betrachtet werden.

Das alte BDSG trat am 25.05.2018 außer Kraft.

Gemeinsam mit der EU-Datenschutzgrundverordnung trat das BDSG-neu am 25.05.2018 in Kraft.

**Folie 15: „Rechte und Pflichten im Datenschutz“**

…

**Folie 16: „Welche Rechte haben Bürger?“**

…

**Folie 17: „8 Gebote für den Datenschutz“**

…

**Folie 18: „Die 8 Gebote“**

Die 8 Gebote des Datenschutz lauten wie folgt:

* Zutrittskontrolle
* Zugangskontrolle
* Zugriffskontrolle
* Weitergabekontrolle
* Eingabekontrolle
* Auftragskontrolle
* Verfügbarkeitskontrolle
* Getrennte Verarbeitung

**Folie 19: Fazit**

Wie haben kennengelernt was der Datenschutz eigentlich ist, wofür dieser gebraucht wird, was alles durch das BDSG reguliert wird und wie dieser eingehalten wird.

…

**Folie 20: Quellen**

/

**Folie 21: Quellen – Inhaltlich**

/

**Folie 22: Quellen – Bildlich**

/